

Verordnung des Sozialministeriums über die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nach § 31 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung

Vom 2020

Auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I. S. 1572) in Verbindung mit § 2 Nummer 19 des Landespflegeberufegesetzes vom 14.11.2019 (GBl. S.) wird verordnet:

§ 1

Anforderungen an die hochschulische Praxisanleitung

Abweichend von § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAPrV wird bis zum 31. Dezember 2029 zugelassen, dass die Praxisanleitung im Rahmen der hochschulischen Pflegeausbildung nicht durch hochschulisch qualifiziertes Pflegepersonal erfolgen muss, sofern die Person der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 3 PflAPrV erfüllt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Lucha

Begründung

I. Allgemeiner Teil

A. Zielsetzung

Durch die Verordnung soll sichergestellt werden, dass genügend Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die hochschulische Pflegeausbildung zur Verfügung stehen, um einen hierdurch bedingten Ausbildungsrückgang zu verhindern, und dass ab dem 1. Januar 2020 im erforderlichen Umfang ausgebildet werden kann.

B. Inhalt

Mit der Verordnung wird von den bundesrechtlich grundsätzlich vorgesehenen Anforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter für die hochschulische Pflegeausbildung vorübergehend abgesehen.

C. Alternativen

Keine. Nach § 31 Absatz 1 Satz 4 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PfiAPrV) können die Länder von der Anforderung, dass die Praxisanleitung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Personal zu erfolgen hat, befristet bis zum 31. Dezember 2029 abweichen.

D. Nachhaltigkeitscheck

Diese Verordnung hat keine nachhaltigkeitsrelevanten Auswirkungen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Diese Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen.

F. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand umfasst gemäß Nummer 2.1 der VwV Normenkontrollrat BW den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, die durch die Befolgung einer Vorschrift bei Bürgerinnen und Bürgern, Wirtschaft sowie der öffentlichen Verwaltung entstehen. Er ist unabhängig von den finanziellen Auswirkungen zu sehen.

Durch diese Verordnung entstehen weder den Bürgerinnen und Bürgern noch der Wirtschaft oder öffentlichen Verwaltung ein Erfüllungsaufwand.

II. Einzelbegründung

Zu § 1 (Anforderungen an die hochschulische Praxisanleitung)

Nach § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAprV erfolgt die Praxisanleitung durch geeignetes, in der Regel hochschulisch qualifiziertes Personal. § 31 Absatz 1 Satz 4 PflAprV ermöglicht es jedoch den Ländern, befristet bis zum 31. Dezember 2029 auch hiervon abweichende Anforderungen an die Eignung der Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter zuzulassen. Von der Regelungsmöglichkeit des § 31 Absatz 1 Satz 4 PflAprV wird in § 1 dieser Verordnung Gebrauch gemacht. Aufgrund der Gefahr eines potentiellen Mangels an Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern und eines hierdurch bedingten Rückgangs der Ausbildungszahlen ist es erforderlich, von der Qualifikationsvorgabe des § 31 Absatz 1 Satz 2 PflAprV übergangsweise Ausnahmen zuzulassen. Die Regelung des § 1 ermöglicht es, bis zum 31. Dezember 2029 zur Durchführung der hochschulischen Praxisanleitung Praxisanleiter und Praxisanleiterinnen einzustellen, die nicht über einen Hochschulabschluss verfügen, soweit sie die in § 1 genannten Anforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter im Rahmen der berufsschulischen Pflegeausbildung erfüllen. Durch die Ausnahmeregelung wird sichergestellt, dass ab dem 1. Januar 2020 im erforderlichen Umfang ausgebildet werden kann. Gleichzeitig haben die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in der Übergangszeit die Möglichkeit, sich entsprechend der bundesgesetzlichen Vorgabe auf Masterniveau weiter zu qualifizieren.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen tritt die Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.